

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.

Verordnung des Landratsamtes München über die Inschutznahme einer Eiche auf Grundstück Fl.Nr. 25, Gemarkung Straßlach als Naturdenkmal

Vom 26. Januar 1990 (ABI Nr. 4 vom 3. Februar 1990, ber. ABI Nr. 9 vom 7. März 1990) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.11.1989 Nr. 820-8631-14-5/89 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Straßlach-Dingharting auf dem Grundstück Fl.Nr. 25, Gemarkung Straßlach befindliche Eiche wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche im Bereich der Kronentraufe.
- (3) ¹Das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Eiche ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen hervorragender Schönheit, wegen ihrer ökologischen und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

¹Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal nebst der geschützten Umgebung ohne Befreiung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Insbesondere sind hier Aufschüttungen und Abgrabungen untersagt.

§ 4

Ausnahmen

¹Von den Verboten sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen. ²Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Anzeigepflicht

¹Der Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen. ²Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Straßlach-Dingharting abgegeben werden. ³Die Gemeinde Straßlach-Dingharting ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt München –Untere Naturschutzbehörde- weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

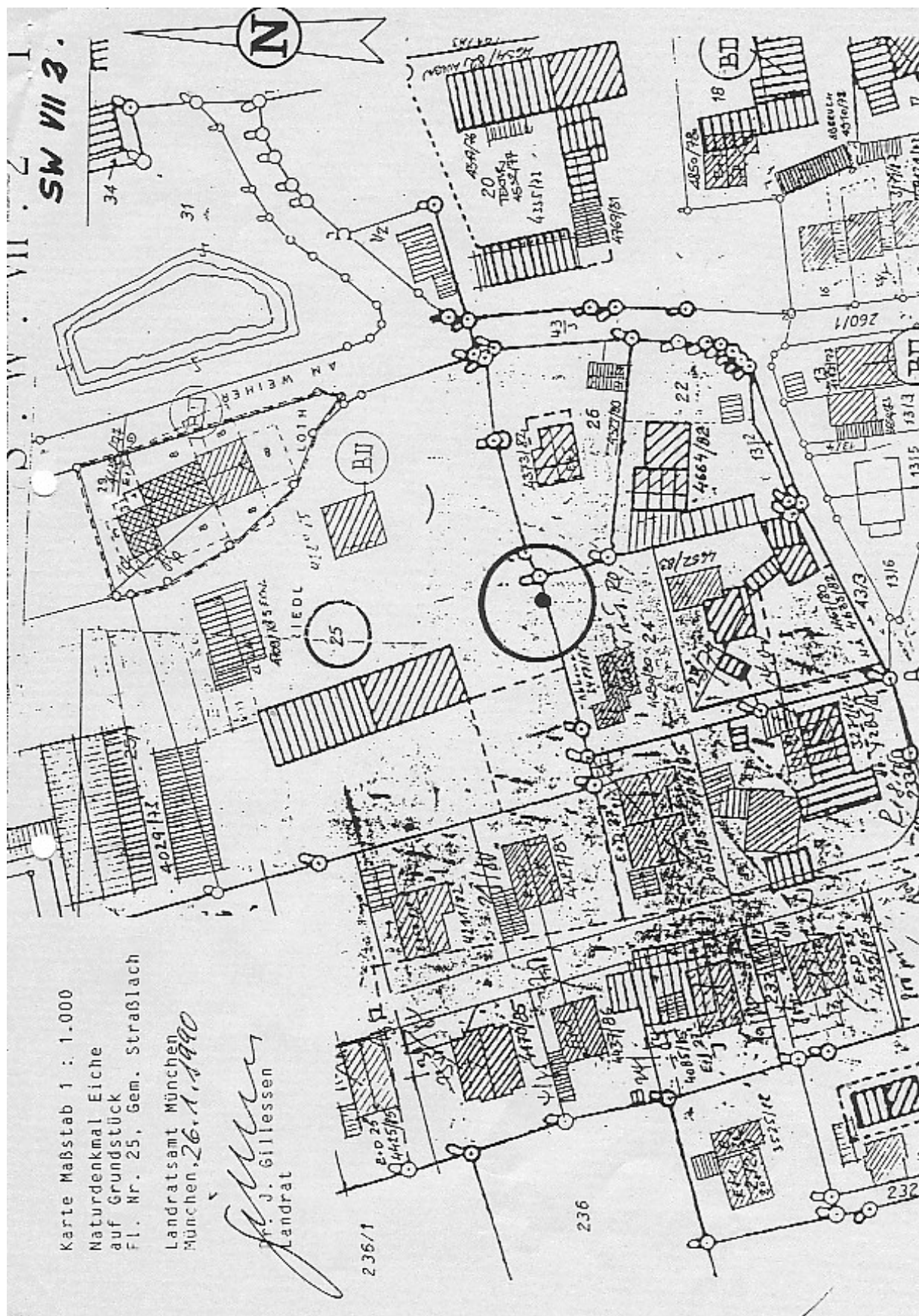
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 dieser Verordnung erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal nicht unverzüglich anzeigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Karte Maßstab 1 : 1.000

Naturdenkmal Eiche
auf Grundstück
Fl. Nr. 25, Gem. Straßlach

Landratsamt München
München, 26.1.1990

J. Gillessen
Landrat